# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 12 A 37/06

# **URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau A., A-Straße, A-Stadt

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. B.,

B-Straße, B-Stadt, - -

gegen

das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

Beklagter,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte C.,

C-Straße, C-Stadt, - -

Streitgegenstand: Streitigkeit nach dem UIG-SH

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 29. November 2007 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht XXX, den Richter am Verwaltungsgericht XXX, die Richterin am

Verwaltungsgericht XXX sowie die ehrenamtlichen Richter XXX und XXX für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 10. Februar 2006 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Antrag der Klägerin vom 30. März 2005 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und der Beklagte zu je ½.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung in Höhe von 110 % der erstattungsfähigen Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt Zugang zu Informationen betreffend Namen, Betriebsnummern und Anschriften von Einzelempfängern, die im Zeitraum 2002 bis 2004 Beihilfen aus EU-Landwirtschaftsförderprogrammen und Förderprogrammen der Fischerei i.H.v. 50.000,-- € und mehr erhalten haben, einschließlich der Angabe der Höhe der Fördersumme und der Herkunft der Mittel.

Am 30. März 2005 beantragte die Klägerin beim Beklagten, ihr Informationen zukommen zu lassen über die Jahresabrechnung der EU-Landwirtschaftsförderung und der Förderprogramme der Fischerei für die Jahre 2002-2004 in der Form, wie sie an die Kommission gemeldet wird. Außerdem bat sie um Überlassung von Namen und Adressen der Einzelempfänger, die jährlich mehr als 50.000,-€ aus einem oder mehreren Förderprogrammen beziehen.

Mit Schreiben des Beklagten vom 7. Oktober 2005 wurden der Klägerin die an die Kommission gemeldeten Jahresabrechnungen anonymisiert übermittelt. Bezüglich der weitergehenden Informationen wie Namen, Adressen und Kennnummern der einzelnen Förderempfänger wurde mitgeteilt, dass noch nicht abschließend geklärt sei, inwiefern datenschutzrechtliche Gründe gegen deren Freigabe sprächen.

Die Klägerin teilte dem Beklagten ihre Rechtsauffassung in einem Schriftwechsel mit. Sie ist der Meinung, datenschutzrechtliche Hindernisse bestünden nicht, weil es nicht um Auskünfte über Beihilfen an Privatpersonen, sondern an Betriebe gehe. Deshalb könnten allein die Regeln über den Zugang zu Betriebsgeheimnissen angewendet werden. Es sei schon nicht erkennbar, inwiefern die Freigabe von Informationen zu einem wirtschaftlichen Schaden führen könne, so dass kein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung bestünde. Ferner müsse eine Interessenabwägung durchgeführt werden, bei der das öffentliche Interesse zu erfahren, ob die Vergabe der öffentlichen Mittel rechts- und zielkonform erfolgt sei, überwiege. Das gleiche gelte, sollte man zu dem Ergebnis kommen, es handele sich um personenbezogene Daten. Sie gehe schließlich davon aus, dass es sich bei allen Informationen Agrarsubventionen betreffend um Umweltinformationen handele mit der Folge, dass die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABI. L 41 vom 14.2.2003, S. 26 (im Folgenden: Umweltinformationsrichtlinie) Anwendung finde; jedoch lägen nach ihrer Auffassung auch die Voraussetzungen für eine Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH) vor.

Mit Bescheid vom 10. Februar 2006 wurde der Antrag auf Übermittlung von Namen und Adressen der Einzelempfänger, welche jährlich mehr als 50.000,-- € aus einem oder mehreren Förderprogrammen beziehen, unter Bezugnahme auf die Vorschriften des IFG-SH abgelehnt. Der Antrag wurde als Antrag nach § 6 IFG-SH gewertet; die begehrten Daten stellten Informationen im Sinne von § 2 IFG-SH dar. Die Herausgabe der begehrten Informationen, die natürliche Personen und Ein-Mann-GmbH beträfen, komme gemäß § 12 IFG-SH nicht in Betracht. Namen und Adressen von natürlichen Personen und von Ein-Mann-GmbH seien personenbezogene Daten. Auch die einzelnen Förderbeträge seien Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse. Da Subventionen den Landwirten als nicht zu vernachlässigende Einnahmequelle dienten, seien sie als

Einkommen und damit als personenbezogenes Datum anzusehen. Die Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände des § 12 IFG-SH, wonach ausnahmsweise der Zugang zu personenbezogenen Daten erlaubt ist, lägen nicht vor. Da die Einholung der Einwilligung von etwa 14.000 Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sei und von einem Interesse der Betroffenen an der Offenbarung der Zahlungen nicht ausgegangen werden könne, seien die Voraussetzungen des § 12 Nr. 3 IFG-SH nicht erfüllt. § 12 Nr. 4 IFG-SH sei nicht einschlägig, weil die Klägerin schon kein konkretes rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend gemacht habe. Auch nach Art. 4 Abs. 2 der Umweltinformationsrichtlinie käme man zu keinem anderen Ergebnis. Es könne dahingestellt bleiben, ob die angefragten Daten Umweltinformationen im Sinne der Richtlinie seien. Personenbezogene Daten dürften nach Art. 4 Abs. 2 f im vorliegenden Fall nicht herausgegeben werden. Obwohl die Einschränkung auf Informationszugang nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 eng auszulegen sei, dürfe die danach vorzunehmende Interessenabwägung gemäß Satz 4 der Vorschrift nicht gegen die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG verstoßen. Nach Art. 7 der Datenschutzrichtlinie sei die Weitergabe personenbezogener Daten nur erlaubt, wenn eine der aufgezählten Ausnahmen vorliege, was nicht der Fall sei. Insbesondere sei die Weitergabe nicht erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liege (Art. 7 e); auch falle die nach Art. 7 f vorzunehmende Interessenabwägung zu Lasten der Klägerin aus, weil sie lediglich ein allgemeines Informationsinteresse geltend mache, dem das Interesse der Landwirte auf Achtung ihrer Privatsphäre gegenüberstehe.

Eine Aussonderung der zu schützenden Daten sei nicht möglich – d. h. eine Übermittlung von Daten, die Personen beträfen, die nicht natürlich oder diesen gleichzustellen seien, komme nicht in Betracht, weil diesbezüglich keine Einzellisten existierten. Weder läge dem Beklagten eine Liste mit Einzelempfängern vor, welche jährlich insgesamt mehr als 50.000,-- € aus mehreren Förderprogrammen bezögen, noch existiere eine Liste der Einzelempfänger, die jährlich insgesamt mehr als 50.000,-- € aus einem Förderprogramm bezögen. Die vorliegenden 96.000 Datensätze seien derart strukturiert, dass pro Förderprogramm eine Datei vorhanden sei, in der jeder Empfänger mit seinem Förderbetrag genannt werde. Der Beklagte müsste verschiedene Datensätze zusammenführen, wozu er nicht verpflichtet sei.

Zu dem gleichen Ergebnis käme man, wollte man die Umweltinformationsrichtlinie anwenden. Auch nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie beziehe sich ein Informationsanspruch lediglich auf vorhandene Daten. Im Übrigen sehe Art. 4 Abs. 4 der Umweltrichtlinie - wie § 14 Satz 2 IFG-SH - einen Zugang zu den nicht personengebundenen Informationen nur

vor, wenn es möglich sei, die zu schützenden und die herauszugebenden Informationen zu trennen.

Am 09. März 2006 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, sie habe einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Informationen auf der Grundlage des nunmehr in Kraft getretenen Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH). Agrarsubventionen hätten in der Regel einen mittelbaren Umweltbezug, der für das Vorliegen einer Umweltinformation ausreiche. Grundsätzlich wirkten sich alle Maßnahmen, die die Umwelt beträfen, auch auf die Umwelt aus; das gelte erst Recht für Förderungen von mindestens 50.000,--€ pro Jahr, weil sie aufgrund des Umfangs in aller Regel flächenbezogen sein müssten. Was der Landwirt auf der Fläche tue, stelle immer einen unmittelbaren Eingriff in die Natur dar; z.B. gelte dies im Hinblick auf Prämien für Flächenstillegung oder bezüglich Produktionsbeihilfen. Sofern die Zahlung einer Subvention zur Durchführung einer Maßnahme führe, die sich auf die Umwelt auswirke oder wahrscheinlich auswirke, sei ein Fall des § 2 Abs. 3 Nr. 3 a UIG-SH gegeben, sofern dadurch der Schutz von Umweltbestandteilen bezweckt sei, liege ein Fall des § 2 Abs. 3 Nr. 3 b UIG-SH vor.

Auch sie gehe davon aus, dass es sich bei der Angabe, ob und in welcher Höhe eine natürliche Person Fördermittel erhalten habe, um personenbezogene Daten handeln könne. Der Beklagte sei deshalb verpflichtet, seine Liste daraufhin durchzugehen, welcher Empfänger eine natürliche Person sei, um so feststellen zu können, in welchen Fällen Datenschutz überhaupt in Betracht komme. In jedem Fall sei aber eine Interessenabwägung vorzunehmen. Der Beklagte könne sich vorliegend nicht auf den Datenschutz berufen, weil das Interesse der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe der Informationen überwiege. Zweck des Datenschutzrechts sei der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere der Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Darauf könne sich ein Ein-Mann-Unternehmen hier nicht berufen, weil die Preisgabe der erwünschten Daten nicht auf die Privatsphäre des Unternehmers einwirke, es gehe lediglich um den Schutz geschäftlicher Interessen. Die Information, dass eine Person eine Subvention erhalten habe, könne keinen Schaden anrichten; denn ein Wettbewerbselement sei nicht erkennbar, weil jeder, der die tatbestandlichen Voraussetzungen erfülle, einen Anspruch auf Gewährung der Subvention habe. Der Beklagte habe auch nicht dargetan, worin ein Schaden bei der Offenlegung der erbetenen Daten liegen könnte. Die Öffentlichkeit hingegen habe ein Kontrollrecht, weil es bei der Subventionsvergabe um die Vergabe öffentlicher Mittel gehe.

Ohne Zugang zu den Informationen könne keine Kontrolle ausgeübt werden. Sie, die Klägerin, könne sich auf den 37. Erwägungsgrund sowie auf Art. 9 der Datenschutzrichtlinie berufen, wonach journalistische Arbeit abgesichert werden solle.

Der Beklagte könne auch nicht unter Berufung auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse die Herausgabe von Daten im Hinblick auf juristische Personen verweigern. Subventionen würden nicht nach Wettbewerbsregeln, sondern nach rechtlichen Regeln zugeteilt, so dass Wettbewerbsgesichtspunkte keine Rolle spielten. Die Betroffenen könnten deshalb schon kein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung geltend machen. Jedenfalls würde bei einer Abwägung das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen aus dem Grundsatz der Haushaltsöffentlichkeit überwiegen. Auch § 11 IFG-SH enthalte im Hinblick auf die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine Abwägungsklausel, für deren Anwendung vorliegend dasselbe gelte.

Der Beklagte könne auch nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass die Daten nicht vorhanden seien, weil sie nicht in der erwünschten Form – als eine Liste von Einzelempfängern, die Förderungen aus mehreren Programmen bezögen - vorlägen; insoweit wäre er verpflichtet, mit geringem Aufwand eine neue Datenbank zu generieren, um ihrem Informationsanspruch nachkommen zu können. Der Einwand des Beklagten, es sei darüber hinaus zu aufwendig, aus 96.000 Einzeldatensätzen die erwünschten Informationen herauszufiltern, greife nicht, weil er zum einen zur Trennung von zu schützenden und nicht zu schützenden Daten nach § 15 IFG-SH verpflichtet sei und nach der Umweltinformationsrichtlinie dafür Sorge zu tragen habe, dass Informationen leicht zugänglich seien.

## Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 10. Februar 2006 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihr Auskunft zu erteilen über Namen, Betriebsnummern sowie Anschriften von Einzelempfängern, die im Zeitraum 2002 bis 2004 Beihilfen (EU-Landwirtschaftsförderungen und Förderprogramme der Fischerei) von 50.000,- € pro Jahr oder mehr erhalten haben, einschließlich

der Angabe der Höhe der Fördersumme und der Herkunft der Mittel ("des Fördertopfes").

Der Beklagte beantragt,

#### die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er seine im Bescheid vertretene Auffassung. Ein Anspruch auf Bekanntgabe der Informationen nach der Umweltinformationsrichtlinie bzw. dem nunmehr in Kraft getretenen UIG-SH scheitere schon an der Voraussetzung, dass es sich bei den begehrten Informationen über landwirtschaftliche Subventionen nicht um Umweltinformationen handele. Der Begriff der Umweltinformation werde bewusst begrenzt, so dass nicht jede Information, die im weitesten Sinne einen Bezug zur Umwelt habe, als Umweltinformation qualifiziert werden könne. Es bedürfe vielmehr einer hinreichend engen Beziehung zwischen der Maßnahme, auf die sich die Informationen bezögen, und der Umweltauswirkung. Daran fehle es hier. Ziel der Subventionierung von Landwirten sei die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und Innovation. Die Gelder bezweckten die ländliche Entwicklung, den Ausbau der landwirtschaftlichen Infrastruktur und die Förderung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktionsverfahren und Erzeugnisse. Allein die bezweckte Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen könne deren Daten nicht zu Umweltinformationen machen. Die Offenlegung von staatlichen Geldleistungen für Landwirte könne nicht das Ziel erreichen. Umweltbewusstsein der Öffentlichkeit zu schärfen und den Umweltschutz zu verbessern. Ungeachtet dessen wäre ein Antrag abzulehnen, weil die begehrten Informationen nicht vorhanden seien. Sie müssten erst erstellt werden. Insbesondere sei eine Trennung der Informationen in solche, die sich auf natürliche Personen und Ein-Mann-GmbH bezögen, und alle übrigen nur mit einem unverhältnismäßig großen, dem Beklagten nicht zumutbaren Aufwand möglich. Es lägen 96.000 Einzeldatensätze vor, welche u. a. Namen, Adressen und erhaltene Fördersummen enthielten, jedoch keine Angaben über den Status des Empfängers als juristische oder natürliche Person. Diese Angaben seien in einer weiteren Datei aufgeführt. Ein Abgleich der Dateien müsste manuell erfolgen, da ein Computer-Programm, welches auch erst erstellt werden müsste, nicht erkennen könnte, ob ein Datum zu einer natürlichen oder ihr gleichstehenden Person gehöre und deshalb grundsätzlich nicht weitergegeben werden dürfe. Außerdem sei zu beachten, dass eine

Trennung der vorhandenen Informationen vorliegend nicht ohne Verstoß gegen § 11 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vorgenommen werden könnte, so dass sie deshalb nicht in Betracht komme. Die Trennung von Daten erfülle den Tatbestand des Verarbeitens von Daten; die Verarbeitung personenbezogener Daten sei nur in vier Fällen erlaubt, von denen vorliegend keiner eingreife.

Bejahte man das Vorliegen einer Umweltinformation und das Vorhandensein der Daten, wäre ein Informationsanspruch dennoch zu verneinen. Mangels Vorliegen einer Zustimmung der Betroffenen wäre in jedem Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen. Hier überwiege das Interesse am Datenschutz der Betroffenen das Interesse der Klägerin, die Informationsrechte der Bürger zu erfüllen. Die von der Klägerin beabsichtigte Berichterstattung würde tief in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen eindringen. Dass die Landwirte Subventionen in rechtmäßiger Weise erhalten hätten, würde kaum wahrgenommen werden. Ein solcher Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen bliebe auch zu befürchten, wenn die Klägerin selbst einen sachlichen Artikel über die Subventionsvergabe schriebe, weil die so veröffentlichten Informationen anderen Journalisten als Grundlage für hetzerische Artikel dienen könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere bedurfte es vor Klageerhebung nicht der Durchführung eines Vorverfahrens, weil der streitgegenständliche Antrag der Klägerin auf Informationserteilung von einer obersten Landesbehörde abgelehnt worden ist (vgl. § 68 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 VwGO). Daran ändert auch § 10 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02. März 2007, GVOBI. 2007, 132 (im Folgenden: UIG-SH) nichts, wonach ein Widerspruchsverfahren auch dann durchzuführen ist, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist. Das erst nach Klageerhebung – am 16. März 2007 – in Kraft getretene Gesetz findet auf den vorliegenden Rechtsstreits zwar Anwendung, weil § 14 UIG-SH normiert, dass Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, nach den Vorschriften dieses

Gesetzes zu Ende zu führen sind. Dies führt aber nicht dazu, dass eine zulässig erhobene Klage durch eine nachträglich normierte Gesetzesänderung unzulässig wird.

Die Klage ist jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 10. Februar 2006 ist zwar rechtswidrig, für die beantragte Verpflichtung des Beklagten fehlt es jedoch an der erforderlichen Spruchreife (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Die Klägerin hat gemäß § 3 Satz 1 UIG-SH einen Anspruch auf erneute Bescheidung ihres Antrages vom 30. März 2005 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Nach § 3 UIG-SH hat jede Person ein Recht auf freien Zugang zu den Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Die Klägerin begehrt Information betreffend Namen, Betriebsnummern sowie Anschriften von Einzelempfängern, die im Zeitraum 2002 bis 2004 Beihilfen aus EU-Landwirtschaftsförderprogrammen und Förderprogrammen der Fischerei in Höhe von 50.000,-- € pro Jahr oder mehr erhalten haben, einschließlich der Angabe der Höhe der Fördersumme und der Herkunft der Mittel. Die Klägerin hat insoweit einen hinreichend bestimmten Antrag im Sinne von § 4 UIG-SH gestellt. Dieser war an die informationspflichtige Stelle, den Beklagten, gerichtet. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG-SH sind u. a. informationspflichtige Stellen Behörden des Landes. Eine solche ist der Beklagte (vgl. §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz).

Bei den von der Klägerin angefragten Informationen handelt es sich auch um Umweltinformationen. Nach § 2 Abs. 3 UIG-SH sind Umweltinformationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Aufzeichnungen über u. a.

- den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
- 2. Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken; hierzu gehören insbesondere Stoffe, Energie,

Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt,

### 3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

- a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
- b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; dazu gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme.

Die begehrten Informationen beziehen sich auf Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3a UIG-SH, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Obwohl Auskunft über gewährte Geldleistungen verlangt wird, die sich allenfalls mittelbar auf die Umwelt auswirken können, handelt es sich um Maßnahmen in vorstehendem Sinne. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in seinem Urteil vom 25. März 1999 (BVerwGE 108, 369 ff.) zum UIG-Bund - a.F., entschieden, dass die Gewährung von Umweltsubventionen nicht deswegen dem freien Informationszugang entzogen seien, weil die Verbesserung der Umweltsituation nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch die Unterstützung privater Aktivitäten erreicht werde. Das Kriterium der Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit des Umweltschutzes sei nicht im UIG genannt. Während nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 UIG-Bund - a.F. nur Tätigkeiten oder Maßnahmen mit zugrundeliegender umweltschützender Zielsetzung erfasst waren, normiert § 2 Abs. 3 Nr. 3a UIG-SH, dass ein Auswirken oder wahrscheinliches Auswirken auf die Umweltbestandteile ausreiche. Schließlich spricht für die Auffassung, dass ein lediglich mittelbarer Bezug als ausreichend anzusehen ist, die Formulierung des Gesetzes in § 2 Abs. 3 letzter Halbsatz UIG-SH, wonach auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme zu Maßnahmen und Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG-SH gehören. Diese erzielen - ebenso wie Subventionen - erst eine unmittelbare Auswirkung auf die Umwelt, wenn sie umgesetzt werden. Die Subventionierung von Landwirtschaft und Fischerei stellt eine Unterstützung privater Aktivitäten dar, die sich insbesondere auf den Zustand von Wasser, Boden, Land und Landschaft auswirken kann. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass der Begriff der Umweltinformation bei vorgenommener Auslegung uferlos wäre, weil sich jede wirtschaftliche Betätigung in irgendeiner Weise auf die Umwelt auswirken kann. Zwischen der streitgegenständlichen Maßnahme, Subventionierung von Landwirtschaft und Fischerei und deren Auswirkung auf die Natur

besteht - anders als in anderen Wirtschaftsbereichen - typischerweise eine vorhersehbare Beziehung in der Weise, dass die Agrarwirtschaft Einfluss auf die natürlichen Ressourcen der Umwelt nimmt; die Umweltbestandteile, insbesondere der Boden und das Wasser sind das "Grundkapital" der Berufsausübung. Die Gewinnung materieller Güter erfolgt unmittelbar aus der Natur ("Urproduktion"). Trotz des vom Gesetzgeber bewusst gewählten weitreichenden Umweltinformationsbegriffs kann dieser nicht so verstanden werden, dass jegliche Art von Information als solche qualifiziert werden soll. Insoweit hat der EuGH in seinem Urteil vom 12. Juni 2003, C-316/01 zur Umweltinformationsrichtlinie 90/330/EWG des Rates vom 07. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (Amtsbl. Nr. L 158, S. 56), welcher die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003, Nr. L 41/26 unmittelbar nachfolgt, Amtsbl. festgestellt, Gemeinschaftsgesetzgeber dem definierten Begriff in "Informationen über die Umwelt" eine weite Bedeutung beilegen wollte und dass er es vermieden hat, dem Begriff eine Definition zu geben, die dazu führen könnte, dass irgendeine Behördentätigkeit vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen wäre. Ferner wird festgestellt, dass die Richtlinie jedoch nicht bezwecke, ein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei den Behörden verfügbaren Informationen zu gewähren, die auch nur den geringsten Bezug zu einem der genannten Umweltgüter aufwiesen. Dem folgend wird vorliegend darauf abgestellt, dass der Agrarwirtschaft und Fischerei im Vergleich zu sonstigen Wirtschaftszweigen die Gewinnung materieller Güter aus der Natur immanent ist, so dass der Umweltbezug zwangsläufig zu bejahen ist, während in anderen Wirtschaftszweigen Rohstoffe und Zwischenprodukte be- oder verarbeitet werden und insoweit der Umweltbezug nicht von vornherein unterstellt werden kann.

Dem widerspricht auch nicht die Argumentation des Beklagten, der entgegnet, Ziel von Agrarsubventionen sei es, einen bestimmten Grad an Wirtschaftstätigkeit im ländlichen Raum zu gewährleisten, Kriterien wie Nahrungsmittelqualität, das Vorbeugeprinzip und Tierschutz seien keine Kriterien, die im Umweltinformationsgesetz aufgeführt seien, gleiches gelte für die Verringerung der Überkapazitäten bei den Fischereiflotten, bei Bewahrung des Fischbestandes. Agrarsubventionen seien von ökologischen Kriterien entkoppelt. Da nach § 2 Abs. 3 Nr. 3a UIG-SH ein mögliches Auswirken auf die Umweltbestandteile ausreicht, ist eine nicht umweltbezogene Zielrichtung der Subventionierung unbeachtlich. Unter Zugrundelegung des vom UIG-Gesetzgeber gewählten weiten Umweltbegriffs, der dem der Umweltinformationsrichtlinie entspricht, ist es gerechtfertigt, Agrarsubventionen grundsätzlich darunter zu fassen, unabhängig davon,

ob diese lediglich zur Preislenkung oder Flächenstilllegung gewährt wurden, oder ob es sich insoweit um Mittel zur Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen handelt.

Da als Maßnahme im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3a UIG-SH die Subventionierung als solche angesehen wird, sind von dem Informationsanspruch der Klägerin auch die begehrten Informationen wie Name, Adresse, Betriebsnummer, Höhe der Fördersumme und Herkunft der Mittel umfasst. Diese stellen eine Einheit dar und sind untrennbar von der Subventionszahlung als solcher, die der Klägerin bereits in anonymisierter Form zugänglich gemacht wurde. Sollten z. B. der Name und die Adresse vorenthalten werden, wäre die bloße Angabe der Tatsache, dass eine Subvention in bestimmter Höhe an einen unbekannten Empfänger in Schleswig-Holstein gezahlt wurde, wertlos, weil damit keine Erkenntnis über die Verwendung und damit auch nicht zur Qualität des Umweltbezugs erlangt werden kann.

Der Beklagte verfügt im Sinne des § 3 Satz 1 UIG-SH über die von der Klägerin konkret begehrten Informationen. Nach § 2 Abs. 4 UIG verfügt eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Die Klägerin verlangt Vorlage einer Liste mit Namen, Anschrift, Betriebsnummer, Höhe der Subvention und Angabe der Herkunft der Subvention bzw. des Fördertopfes bezogen auf die Subventionsempfänger, die in der Summe pro Jahr Förderungen in Höhe von 50.000,-- € oder mehr erhalten haben. Dem Vorhandensein der Information steht nicht entgegen, dass der Beklagte geltend macht, es existiere keine Liste in dieser konkreten Form, sondern es müsste zunächst aus 96.000 Datensätzen herausgefiltert werden, ob der Subventionsempfänger eine natürliche oder juristische Person sei, und des Weiteren sei aus verschiedenen Listen zusammenzutragen, welcher Subventionsempfänger in der Summe mindestens 50.000,- € pro Jahr an Subventionen erhalten habe. Grundsätzlich gilt, dass die Behörde weder zur anderweitigen Beschaffung von Informationen noch zur Rekonstruktion von bestimmten Dokumenten verpflichtet ist (vgl. Nordmann, RDV 2001, S. 71, 74). Vorliegend geht es jedoch um Daten, die dem Beklagten in isolierter Form zur Verfügung stehen, die aber der Trennung bzw. Zusammenfügung bedürfen, um dem Informationsanspruch gerecht zu werden. Dieser Fall ist nicht gleichzusetzen mit einer Beschaffung von Daten von einer außerhalb der Behörde gelegenen Stelle. Vom vorliegenden Fall ist auch der derjenige der Rekonstruktion zu unterscheiden, in dem Daten ehemals vorhanden waren, dann aber gelöscht wurden und zur Auskunftserteilung erneut beschafft bzw. erzeugt werden

müssen. Durch die bloße Addition der vorhandenen Daten werden keine neuen erzeugt, sondern existente Daten nur aufbereitet. Die Zusammenfügung von Daten stellt Datenverarbeitung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) dar, wonach Datenverarbeitung die personenbezogener Daten ist. Die Datenverarbeitung ist jedoch im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG erlaubt. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist. Vorliegend ist sie erforderlich, um einen Informationsanspruch nach dem UIG-SH erfüllen zu können. Der Beklagte kann auch nicht mit Erfolg entgegenhalten, die Aufbereitung der Daten im erforderlichen Umfang verursachte einen unvertretbaren personellen und zeitlichen Aufwand. Dieser Einwand betrifft nicht die Frage des Vorhandenseins von Daten, sondern lediglich die Art der Bereitstellung. Diesbezüglich sieht § 9 UIG-SH vor, dass Gebühren und Auslagen erhoben werden können.

Im jetzigen Verfahrensstadium ist nicht ersichtlich, ob dem grundsätzlich gegebenen Informationsanspruch der Klägerin Ablehnungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 UIG-SH entgegenstehen.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG-SH ist der Antrag abzulehnen, wenn durch die Bekanntgabe der Umweltinformationen personenbezogene Daten offenbart würden, soweit deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, es sei denn, dass die Betroffenen zugestimmt haben. Dieser Ablehnungsgrund dient dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, das Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (vgl. § 2 Abs. 1 LDSG). In diesem Sinne stellen sowohl der Name als auch die Anschrift natürlicher Personen personenbezogene Daten dar. Dies gilt auch bezüglich der Tatsache der Subventionszahlung an eine bestimmte natürliche Person. Dieses Datum gibt Auskunft über persönliche und sachliche Verhältnisse des Empfängers; denn Subventionen dienen den Landwirten als nicht zu vernachlässigende Einnahmequelle. Unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat der EuGH in seinem Urteil vom 20. Mai 2003 - C-465/00 -, http://lexetius.com/2003,683 entschieden, dass der Begriff des Privatlebens nicht eng ausgelegt werden dürfe und dass es grundsätzlich nicht in Betracht komme,

berufliche Tätigkeiten vom Begriff des Privatlebens auszunehmen. Insoweit kann der Klägerin nicht gefolgt werden, die meint, es handele sich bei der Tatsache der Subventionsgewährung nicht um ein personenbezogenes Datum, Subventionsgewährung betrieblich veranlasst sei, so dass sie nicht die Verhältnisse der natürlichen Person, sondern lediglich die Verhältnisse des landwirtschaftlichen Betriebes betreffe. Unter den Schutzbereich des § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG-SH fallen auch die insoweit den natürlichen Personen gleichstehenden juristischen Personen, die Ein-Mann-GmbH. Da in der Regel vom Namen einer Ein-Mann-GmbH auf eine bestimmte natürliche Person geschlossen werden kann, handelt es sich bei Einzelangaben wie Name, Adresse und Subventionierung einer Ein-Mann-GmbH um personenbezogene Daten (vgl. BGH, Urteil Dezember 1985, 6 ZR 244/84). Die grundsätzliche Vertraulichkeit personenbezogener Daten ergibt sich aus §§ 11 ff. LDSG. Insbesondere haben die Betroffenen vorliegend sich – mangels Anhörung – zu einer etwaigen Zustimmung zur Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten nicht geäußert.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG-SH ist der Antrag u. a. abzulehnen, wenn durch die Bekanntgabe der Umweltinformationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt. Voraussetzung für das Vorliegen dieses Ablehnungsgrundes ist, dass es sich bezüglich der begehrten Informationen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Das UIG-SH enthält diesbezüglich keine Definition. Deshalb ist auf Rechtsprechung und Schrifttum zu anderen Vorschriften, die diesen Rechtsbegriff verwenden - insbesondere § 17 UWG zurückzugreifen (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 22. Juni 2005, 4 LB 30/04 zu § 11 Abs. 1 IFG-SH m.w.N.). Danach ist ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis jede im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehende, nicht offenkundige, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannte Tatsache, an deren Gemeinhaltung der Betriebsinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach seinem bekundeten oder doch erkennbaren Willen auch geheim bleiben soll (ständige Rechtsprechung des BGH seit Urteil vom 15.03.1955 – I ZR 111/53, GRUR 1955, 424 (425); Baumbach/Hefermehl, UWG, 23. Aufl. 2004, § 17 Rd. 4). Ein solches wirtschaftliches Interesse ist bereits dann gegeben, wenn die Geheimhaltung der Tatsache für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens von Bedeutung ist, etwa wenn ihr Bekanntwerden fremden Wettbewerb fördern oder eigenen Wettbewerb schwächen kann (Baumbach/Hefermehl, UWG, a.a.O., § 17 Rd. 9). Insoweit kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass es sich bei der Tatsache, dass öffentliche

Subventionen gewährt worden sind, um ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis handelt; denn diese Einnahmen des Unternehmens können kalkulatorisch von Bedeutung und somit wettbewerbsrelevant sein.

Dennoch folgt aus Vorstehendem nicht zwangsläufig, dass der Antrag der Klägerin abzulehnen ist. Der Anspruch auf Informationserteilung hängt vielmehr bezüglich jedes Einzelfalles davon ab, ob der Betroffene Subventionsempfänger der Informationserteilung zustimmt oder ob das Ergebnis einer vom Beklagten vorzunehmenden Abwägungsentscheidung überwiegendes öffentliches ein Interesse Informationserteilung ergibt (vgl. § 8 Abs. 1 und 2 UIG-SH). Die fehlende Spruchreife konnte vom Gericht nicht hergestellt werden. Zum einen sind die Betroffenen dem Gericht nicht bekannt. Diese waren auch nicht im Rahmen der gerichtlichen Aufklärungspflicht zu ermitteln, weil dadurch der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Bekanntgabe der Namen erfüllt worden wäre. Zum anderen ist die Abwägungsentscheidung zunächst von der Behörde selbst zu treffen. Das gerichtliche Verfahren vermag das Verwaltungsverfahren hier nicht zu substituieren (vgl. zu Konstellationen, in denen Spruchreife nicht vom Gericht hergestellt werden konnte: BVerwG, Beschluss vom 25. November 1997, NVwZ-RR 1999, 74; Kopp/Schenke, VwGO - Kommentar, 15. Aufl. 2007, § 113 Rd. 195).

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 UIG-SH sind die im Absatz 1 genannten Ablehnungsgründe eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 UIG-SH wird in jedem Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen. Hielte man an dem buchstäblichen Wortlaut des Gesetzestextes fest, bliebe auf Grund der jeweils in sich abgeschlossenen Regelung von § 8 Abs. 1 und 2 UIG-SH kein Raum für eine Auslegung der Ablehnungsgründe und eine Interessenabwägung; denn § 8 Abs. 1 UIG-SH sieht bei Vorliegen einer der vier genannten Fälle die gebundene Entscheidung der Antragsablehnung vor; einzige Ausnahme ist die Zustimmung des Betroffenen. Bei Auslegung des Gesetzes, insbesondere unter Berücksichtigung seiner Entstehungsgeschichte, sind § 8 Abs. 1 und 2 UIG-SH jedoch dahingehend zu verstehen, dass als eine weitere Ausnahme vom Verbot der Offenbarung das überwiegende öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der

Umweltinformation kommt. UIG-SH in Betracht Durch das wurde die Umweltinformationsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Der Richtliniengeber hat in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 der Umweltinformationsrichtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt zu regeln, dass ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bzw. zum Schutz personenbezogener Daten abgelehnt werden darf. In Art. 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie heißt es weiter, dass die genannten Ablehnungsgründe eng auszulegen sind, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. In jedem Fall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen. Aus dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 der Umweltinformationsrichtlinie folgt, dass der Richtliniengeber dem nationalen Gesetzgeber aufgeben wollte, die Pflicht zur Interessenabwägung auf der Tatbestandsebene zu berücksichtigen. Nur so kann der Zweck der Umweltinformationsrichtlinie, einen möglichst weiten Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen zu erreichen, um dazu beizutragen, das Umweltbewusstsein zu schärfen, den freien Meinungsaustausch und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern (vgl. Erwägungsgrund Nr. 1 der Umweltinformationsrichtlinie), erzielt werden. Aus den Gesetzesmaterialien zum UIG-SH ergibt sich, dass die Umweltinformationsrichtlinie 1:1 umgesetzt werden sollte (vgl. Plenarprotokoll des Schleswig-Holsteinischen Landtags (16. Wahlperiode) - 53. Sitzung, Donnerstag, 22. Februar 2007, S. 3796). Um § 8 Abs. 2 UIG-SH die Geltung zu verschaffen, die der Gesetzgeber demnach beabsichtigt hat, ist die Norm geltungserhaltend im Sinne der Vorgaben der Richtlinie auszulegen, mit der Folge, dass auf Tatbestandsebene des § 8 Abs. 1 UIG-SH eine Interessenabwägung vorgenommen werden muss. Eine solche hat bislang nicht stattgefunden. Auch wenn der Beklagte auf S. 5 des streitbefangenen Bescheides einerseits feststellt, dass es im öffentlichen Interesse liege, die Informationsrechte der Bürger zu erfüllen, aber andererseits meint, das Interesse der betroffenen Landwirte auf Achtung ihrer Privatsphäre überwiege, liegt darin keine im Einzelfall angestellte Abwägung. Obwohl der Landesgesetzgeber – anders als beispielsweise der Bundesgesetzgeber in § 9 Abs. 1 Satz 3 UIG-Bund - eine Pflicht zur Anhörung nicht ausdrücklich geregelt hat, setzt eine Einzelfallabwägung jedoch denklogisch voraus, dass der einzelne Betroffene zunächst zur beabsichtigten Veröffentlichung der Informationen angehört wird. Außerdem bestünde nur so die Möglichkeit, dass der Betroffene einer Veröffentlichung überhaupt zustimmen könnte (vgl. § 8 Abs. 1 letzter Halbsatz UIG-SH), und dass im Fall des § 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG-SH festgestellt werden kann, ob die juristische Person im Einzelfall die begehrte

Information überhaupt als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis einstuft. Sofern seitens des Betroffenen bereits das Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses verneint würde oder die Zustimmung zur Bekanntgabe erteilt würde, wäre bereits deshalb kein Ablehnungsgrund nach § 8 UIG-SH gegeben.

Einem andernfalls aus der vorzunehmenden Abwägung möglicherweise resultierenden Informationsanspruch steht das Landesdatenschutzgesetz als nationale Rechtsvorschrift über die Vertraulichkeit personenbezogener Daten nicht von vornherein entgegen. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 LDSG, unter dessen Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 LDSG auch die Weitergabe personenbezogener Daten an nicht öffentliche Stellen zulässig ist, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt. Als andere Rechtsvorschrift in diesem Sinne sind die Regelungen des UIG-SH anzusehen. Die beiden sich insoweit gleichwertig gegenüberstehenden Rechtsgüter Informationsfreiheit der einerseits Vertraulichkeit bezogener Daten andererseits sind gegeneinander abzuwägen, sie dürfen sich insoweit nicht grundsätzlich gegenseitig ausschließen.

Zum gleichen Ergebnis käme man - hielte man vorstehende richtlinienkonforme Auslegung des § 8 UIG-SH für unzulässig - durch unmittelbare Anwendung der Umweltinformationsrichtlinie. Die unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie wäre gegeben (vgl. Fluck/Theuer, UIG-Bund, A III, Stand: November 2006, Rn. 43 f.), weil bei buchstäblicher Anwendung des § 8 UIG-SH die Richtlinie wegen fehlender Abwägungsmöglichkeit nicht richtlinienkonform in das nationale Recht umgesetzt worden wäre.

Diesem, vom Beklagten noch vorzunehmenden, Abwägungsvorgang sind im Einzelfall folgende Aspekte zugrunde zu legen: Im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Daten, die preisgegeben werden sollen, nicht um solche der sensibelsten Privatsphäre handelt wie etwa Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben oder solche die einem besonderen Berufsgeheimnis unterliegen. Vielmehr geht es um betriebsbezogene Daten. Auf der anderen Seite ist der sehr stark zu gewichtende Informationsanspruch, der Voraussetzung für die

Verwirklichung des Transparentsgebots der Umweltinformationsrichtlinie bzw. des UIG-SH ist, in die Abwägung einzustellen. Diesbezüglich ist ein sehr großes öffentliches Interesse an der Aufklärung der Rechtmäßigkeit der Verwendung öffentlicher Mittel zu berücksichtigen. Ferner ist die Teilhabe am Meinungsbildungsprozess im Bereich der Umwelt als schutzwürdiges Allgemeingut in die Abwägung einzustellen. Das Ziel des Gesetzgebers, erweiterten Zugang zu Umweltinformationen zu schaffen (vgl. insbesondere Erwägungsgrund Nr. 1 der Umweltinformationsrichtlinie), kann nur erreicht werden, wenn der Schutz personenbezogener Daten zurücktritt. Sollten nicht gravierende Gründe im Einzelfall gegen eine Veröffentlichung personenbezogener Daten sprechen, dürfte das öffentliche Interesse überwiegen. Entsprechendes gilt für eine vorzunehmende Interessenabwägung im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bei juristischen Personen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Es handelt sich um ein Teilunterliegen, weil anstelle des beantragten Verpflichtungsurteils lediglich ein Bescheidungsurteil ergangen ist. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 iVm § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht Brockdorff-Rantzau-Straße 13 24837 Schleswig

einzulegen.

Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht Brockdorff-Rantzau-Straße 13 24837 Schleswig

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

XXX XXX XXX